



**Kooperationsvertrag zum
Versorgungsnetz Inobhutnahme
Stationäre sozialpädagogische Krisenintervention im Rah-
men der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII**

**Zwischen
dem Regionalverband Saarbrücken,
vertreten durch den Regionalverbandsdirektor Peter Gillo**

und dem Träger

Präambel

Die Entscheidung über eine Inobhutnahme als Verwaltungsakt nach § 42 SGB VIII ist eine hoheitliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe und wird für den Regionalverband Saarbrücken direkt durch das Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken oder außerhalb der Dienstzeiten durch den dazu beauftragten Bereitschaftsdienst der Diakonie Saar¹ für Kinder und Jugendliche durchgeführt. Nach § 76 Abs. 2 SGB VIII bleibt das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erfüllung der Aufgabe verantwortlich und gesamtverantwortlich nach § 79 SGB VIII. Die Inobhutnahme stellt keine Hilfe zur Erziehung dar, sondern ist im Rahmen des staatlichen Wächteramtes eine sofortige Krisenintervention zum Schutz des Kindes bei drohender Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und gleichzeitig ein massiver Eingriff in das Grundrecht der elterlichen Sorge.

Mit der Einleitung der Inobhutnahme regelt das Jugendamt die vorläufige Ausübung von Funktionen der elterlichen Sorge und bestimmt den Aufenthalt des Kindes oder des Jugendlichen. Damit einhergehend prüft es gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und nach Möglichkeit mit deren Einvernehmen, das Gefährdungsrisiko des Kindes, das Problembewusstsein der Betroffenen und Lösungsmöglichkeiten für die Krisensituation. Neben der Mitwirkung bei der Hilfeplanung und der Perspektiventwicklung kommt der Elternarbeit eine besondere Bedeutung zu. Soweit im Einzelfall möglich und unter Kinderschutzaspekten geboten, ist die generelle Zielstellung, Eltern in Kontakt und Verantwortung für ihr Kind zu halten und sie in die Arbeit mit dem Kind/Jugendlichen einzubeziehen. Eine stationäre Unterbringung von Kleinkindern soll nach Möglichkeit im Rahmen familienanaloger Organisationsformen erfolgen.

Der vorliegende Kooperationsvertrag regelt die Aufgaben der beteiligten Träger im *Versorgungsnetz Inobhutnahme* und dem Regionalverband Saarbrücken im Hinblick auf die stationäre sozialpädagogische Krisenintervention als spezifische stationäre Leistung nach § 42 SGB VIII. Die Träger im *Versorgungsnetz Inobhutnahme* stellen verbindlich und exklusiv eine jeweils im Vertrag zu konkretisierende Zahl von Inobhutnahme Plätzen dem Regionalverband Saarbrücken zur Verfügung. Das Versorgungsnetz stellt durch die dezentrale Struktur ein differenziertes Angebot dar, das die jeweiligen pädagogischen Profile und Zielgruppenausrichtung der beteiligten Träger im Sinne einer passgenauen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen und ihren individuellen Schutzbedürfnissen berücksichtigt. Weitere Einrichtungswechsel im Rahmen der Inobhutnahme sollen möglichst vermieden werden. Zum Versorgungsnetz im Regionalverband Saarbrücken gehören derzeit: cts Margaretenstift Saarbrück-

¹ Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung gem. § 76 Abs. 2 SGB VIII sind dem Jugendamt durch die Übertragung des Bereitschaftsdienstes auf die Diakonie Saar Kontrollrecht und Weisungsbefugnis vorbehalten.

cken; cts Theresienheim/ Hans-Joachim Haus Saarbrücken; Elisabeth – Zillken – Haus Saarbrücken; Jugendhilfezentrum JHZ Saarbrücken; Langwiedstift Saarbrücken; SOS Kinderdorf Saarbrücken; Vivo gGmbH Neunkirchen.

Der fachliche Austausch der beteiligten Träger wird im Rahmen von Qualitätszirkeln sichergestellt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Der Vertrag regelt die inhaltliche Ausgestaltung der verbindlichen, ganzjährigen Bereitstellung von Inobhutnahmeplätzen durch die beteiligten freien Träger im *Versorgungsnetz Inobhutnahme* sowie die Finanzierung dieser Plätze durch den Regionalverband Saarbrücken/Jugendamt.
- 1.2. Grundlage und Bestandteil des Vertrages sind:
 - der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 09.12.2019
 - die von den Vertragspartnern erarbeitete Konzeption und Leistungsbeschreibung Inobhutnahme im Gruppensetting im *Versorgungsnetz Inobhutnahme*

§ 2 Aufgaben, Ziele und Leistungen der Angebotsstruktur

- 2.1. Gesetzlicher Rahmen:

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

- 2.2. Die Erbringung der Hilfe erfolgt im Gruppensetting in bestehende Gruppen des Trägers. Passgenauigkeit wird durch das jeweils spezifische pädagogische Profil und der entsprechenden Zielgruppenausrichtung sichergestellt.

- 2.3. Zielstellungen:

- Gewährleistung des Kinderschutzes
- Beseitigung der akuten Gefährdungssituation
- Unterstützung der Minderjährigen bei der Bewältigung der Krisensituation

- 2.4. Leistungen:

- Ganzjährige Bereitstellung eines Inobhutnahmeplatzes
- sofortige Aufnahme des Kindes/ Jugendlichen nach Anfrage und Betreuung
- Entlastung des Kindes/Jugendlichen in der Krisensituation

- altersgemäße Sicherung der Grundbedürfnisse des Kindes/Jugendlichen
- ggf. Einleitung notwendiger medizinischer oder psychiatrischer Hilfe in Kooperation und Absprache mit dem Jugendamt und ggf. anderer Fachdienste
- Mitwirkung bei der Antragstellung von Sozialleistungen (z.B. Bafög etc.)
- Zeitnauer Austausch und Information mit Jugendamt und Beteiligten bei aufkommenden Krisensituationen (z.B. bei Abgängigkeit)
- Herstellen einer verlässlichen und stabilisierenden pädagogischen Situation, insbesondere nach möglichen physischen und/oder psychischen Traumatisierungen
- Strukturierung des Alltags, ggf. schulische Unterstützung
- ggf. Gespräche mit Personensorgeberechtigten und anderen Bezugspersonen
- Hinwirken auf eine zeitnahe Perspektivklärung in enger Kooperation mit dem Jugendamt
- Entwicklung von Vorschlägen für mögliche Anschlusshilfen
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

§ 3 Personelle Ausstattung und Personalorganisation

Für den zielgerichteten Einsatz des Personals ist der Träger verantwortlich. Ihm obliegt es, Personal bedarfsgerecht entsprechend des vorzuhaltenden Personalschlüssels der zu belegenden Wohngruppe einzusetzen. Zur Erbringung der Leistung kommen in der Regel berufserfahrene sozialpädagogische und erzieherische Fachkräfte in Betracht. Es gilt der Personalschlüssel für die jeweils erteilte Betriebserlaubnis des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe.

§ 4 Ausstattung und Räumlichkeiten

Es gilt der Ausstattungsstandard für die jeweils erteilte Betriebserlaubnis des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe.

§ 5 Organisationsstruktur

Der Träger setzt die vom öffentlichen Jugendhilfeträger gem. § 79a SGB VIII festgelegten Standards für die Erfüllung von Aufgaben um und orientiert sich an fachlichen Empfehlungen des überörtlichen Trägers nach § 85 Abs. 2 SGB VIII sowie an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleitung.

Darüber hinaus evaluiert ein Qualitätszirkel bestehend aus dem Fachcontrolling des Jugendamtes, der Abteilungsleitung des Sozialen Dienstes und Vertreter*innen der Träger im *Versorgungsnetz Inobhutnahmen* ausgewählte Schlüsselprozesse der Qualitätsebenen Prozess- (z.B. Aufnahmeverfahren), Struktur- (z.B. Personal und Qualifikation) und Ergebnisqualität (z.B. Beendigung der Inobhutnahme). Die Qualität im *Versorgungsnetz Inobhutnahme* soll gemeinsam und nachhaltig gesichert werden.

§ 6 Finanzierung

Der für Inobhutnahmen vorgehaltene Platz im bestehendem Gruppenangebot wird auch in Zeiten der Nichtbelegung in Höhe des von der Leistungs- und Entgeltkommission (LEK) vereinbarten Tagesentgeltes, welches auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung, der vom Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis sowie dem benötigten Sach- und Investitionsaufwand, vergütet. Ab dem Tag der Belegung wird das Entgelt um einen Aufschlag von 10% erhöht.

Die Abrechnung des Entgeltes erfolgt monatlich nach Vorlage einer Rechnung. Die Kostenaufstellung bei Belegung erfolgt durch eine kundenbezogene Einzelrechnung.

§ 7 Individuelle Sonderleistungen (§ 8 Rahmenvereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII)²

Bei außergewöhnlichen pädagogischen Bedarfen können individuelle Sonderleistungen in Form von besonderen, intensiven Erziehungshilfen nach Trägerantrag gegenüber dem Regionalverband Saarbrücken geltend gemacht werden.

² Siehe Rahmenvereinbarung auf der Grundlage von §§ 78 a ff. SGB VIII vom 09.03.1999 zwischen dem Landkreistag Saarland, Obertorstraße 1, 66111 Saarbrücken auf der einen Seite und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar, Federführender Verband: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland, Feldmannstraße 92, 66119 Saarbrücken und dem Landesverband Rheinland-Pfalz Saarland privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe, 56269 Dierdorf

§ 8 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger ist gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII in die Wahrnehmung des Schutzauftrages eingebunden. Näheres ist in einer gesonderten Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 72a SGB VIII zwischen Regionalverband und Träger geregelt, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 9 Datenschutz

Der Träger verpflichtet seine Mitarbeitenden zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 35 SGB I und §§ 67 ff SGB X und §§ 61 Abs. 3 62-65 SGB VIII. Der Trägerverbund unterweist seine MitarbeiterInnen regelmäßig in den zu beachtenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Laufzeit und Vertragsveränderungen

Der Vertrag tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Er ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Der Vertrag ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende durch einen Vertragspartner kündbar. Darüber hinaus kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsseiten die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Nebenverabredungen bedürfen der Schriftform.

Alle Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 11 Loyalitäts- und Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Durchführung der Vereinbarung vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und eventuelle Schwierigkeiten gemeinsam zu lösen.



Saarbrücken, den

Regionalverband Saarbrücken
Regionalverbandsdirektor Peter Gillo

Träger